

Gesuchsteller Name: Vorname:
 Adresse: PLZ, Ort:

Kontaktperson Name: Vorname:
 Tel.: E-Mail:

Objektdaten Bestehendes Objekt
 Objektstandort Strasse Baujahr
 Parzelle
 EGID Nr.
 PLZ, Ort
 Nutzungsart EFH/DEFH MFH, Wohneinheiten
 Andere Nutzungsart (nach SIA 380/1)
 Inventarobjekt Ja Nein
 Energiebezugsfläche m²

Ersatzneubau:
 Baubeginn Monat/Jahr
 Nutzungsart EFH/DEFH MFH, Wohneinheiten Energiebezugsfläche m²
 Mindergie Standard Minergie Minergie A Minergie P

Beitragssätze

<p>Ersatzneubau Beiträge für Ersatzneubauten werden nur im Gemeindegebiet Glarus Süd gewährt</p>	<p>Pauschal CHF 10'000.- (pro abgebrochenes Gebäude) Plus Flächenbeitrag CHF 100.-/m² EBF (bezogen auf EBF des abgebrochenen Gebäudes) Maximalbeitrag: CHF 30'000.- pro Gebäude (Pauschal + Flächenbeitrag)</p>
<p>Förderberechtigt sind Ersatzneubauten, welche mindestens die Anforderungen des Minergie-Standards erfüllen und denen keine wichtigen Gründe des Denkmalschutzes entgegenstehen.</p>	

Gültig sind die aktuellen, vom Regierungsrat festgelegten Ansätze, die periodisch angepasst werden können

- Erforderliche Beilagen**
- Berechnung EBF resp. Grundrisspläne (M 1:100) bestehendes Objekt
 - Fotos bestehendes Objekt (Ansichten)
 - Plangrundlagen Ersatzneubau
 - Minergienachweis Ersatzneubau
 - Stellungnahme Fachstelle Ortsbildschutz und Denkmalpflege (nur bei Inventarobjekten)

Das Gesuch muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben VOR Baubeginn eingereicht werden. Unvollständige Gesuche werden retourniert.

Einreichung:

Papierform: Umweltschutz und Energie, Fachstelle Energie, Kirchstrasse 2, 8750 Glarus
 Elektronische Einreichung: ebs@gl.ch.

Förderbeiträge an einen Ersatzneubau sind an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes und der kantonalen Energieverordnung, insbesondere die Bestimmungen der Vollzugsverordnung über den Energiefonds.
2. Beitragsberechtigt sind Privatpersonen und Firmen, die Eigentümer von Liegenschaften resp. Grundstücken auf dem Gebiet der Gemeinde Glarus Süd sind.
3. Beitragsberechtigt sind nur Bauten, deren Gesuch vor Baubeginn eingereicht wurde. Ein anschliessender Baubeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko. Der Baubeginn ist erfolgt, wenn mit dem Abriss der Gebäude begonnen wurde.
4. Werden bei Überbauungen mehr als drei Gebäude abgebrochen bzw. bei Bauvorhaben mit mehreren Abbruchobjekten wird der Förderbeitrag im Einzelfall pauschal festgelegt.
5. Bei Inventarobjekten wird zusätzlich eine Stellungnahme der Fachstelle Ortsbildschutz und Denkmalpflege vorausgesetzt.
6. Der Ersatzneubau ist mindestens gemäss den Vorgaben nach Minergie Basis zu erstellen. Kann der Ersatzneubau nicht nach Minergie zertifiziert werden, so hat dies die Aberkennung des Förderbeitrags zur Folge.
7. Das Gesuch wird nach den zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Beitragssätzen und Bedingungen beurteilt. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der vollständig eingereichten Unterlagen.
8. Nach Abschluss des Projektes ist der zuständigen Fachstelle die Ausführungsbestätigung zur Auszahlung der Fördergelder einzureichen.
9. Die vom Kanton ausbezahlten Fördermittel müssen auf der Steuererklärung beim Liegenschaftsunterhalt in Abzug gebracht werden.
10. Der Kanton Glarus, vertreten durch die Fachstelle Energie, kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die mit der Planung, der Erstellung und dem Betrieb der geförderten Bauten und Anlagen entstehen können.
11. Die Fachstelle Energie hat jederzeit das Recht, Einsicht in die mit dem Beitragsgesuch zusammenhängenden Akten zu verlangen und Kontrollen an den ausgeführten Bauten und Anlagen vorzunehmen.
12. Der Gesuchsteller willigt mit der Einreichung des Fördergesuchs in die Herausgabe aller im Zusammenhang mit dem vorliegenden Fördergesuch stehenden Daten durch das Departement Bau und Umwelt, Fachstelle Energie, an Dritte, insbesondere an die schweizerische Steuerbehörde (Gemeinde, Kanton, Bund), an Schlichtungsstellen und Gerichtsbehörden, sowie an Mieter und Pächter des Gesuchstellers, ein.
13. Es besteht grundsätzlich kein Anrecht auf Fördergelder (Art. 38, Abs.1 des kantonalen Energiegesetzes). Förderbeiträge können nur im Rahmen des jährlichen Budgets ausgerichtet werden. Bei knappen Mitteln entscheidet die Fondsverwaltung des Energiefonds über die Priorität der zu fördernden Projekte. Bei ausgeschöpftem Budget kann die Auszahlung auf das folgende Jahr verschoben werden.
14. Die Beitragszusicherung gilt maximal 36 Monate ab Datum der Zusicherung.
15. Die maximal ausbezahlte Summe ist gemäss Energiegesetz Art.39 auf 40 % der Investitionskosten festgelegt. Alle darüberliegenden Fördersummen werden auf diesen Betrag gekürzt.

Bestätigung

Der Unterzeichnende bestätigt die Richtigkeit der im Gesuchsformular gemachten Angaben und die Kenntnisnahme der an die Gewährung der Förderbeiträge geknüpften Bedingungen.

Datum/Ort

Unterschrift

Bitte leer lassen (wird durch die Bewilligungsbehörde ausgefüllt):

Beitragsprüfung durch die Energiefachstelle

Beitrag [CHF]

Datum und Unterschrift

Beitragsprüfung durch das Departement Bau und Umwelt

Datum und Unterschrift